

DTV-Minenklausel 1989/2004
für Kasko und Nebeninteressen
(exkl. Baggereifahrzeuge und -geräte)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsverzeichnis

1	Definition	5	Subsidiarität
2	Versicherte Gefahren	6	Spezialeinsätze
3	Ausschluß von Gefahren	7	Sperrzonen
4	Beweisregel		

1 Definition

- 1.1 Kriegseignisse sind Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse.
- 1.2 Kriegswerkzeuge sind Minen, Torpedos, Kriegsmunition und anderes explosives Kriegsmaterial sowie Sperrungen und Hindernisse, die anlässlich eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse verwendet oder errichtet wurden.

2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Die Versicherer leisten Ersatz für Schäden, verursacht durch Kriegswerkzeuge, die als Folge eines beendeten Kriegseignisses vorhanden sind.
- 2.2 Die Versicherer leisten keinen Ersatz für Schäden, die sich aus der Verwendung von Kriegswerkzeugen während eines noch nicht beendeten Kriegseignisses ergeben.

3 Ausschluß von Gefahren

- 3.1 Treten die in 2.1 genannten Gefahren in einer bestimmten Region auf, so kann der Versicherer diese betreffende Gefahr für diese Region (Sperrzone) durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von 14 Tagen ausschließen. Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 3.2 Die Erklärung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten. Eine Erklärung

des Versicherers gegenüber dem Makler gilt als gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochene Erklärung.

4 Beweisregel

Für die Anwendung der Klausel gilt hinsichtlich der Schadenursache der Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

5 Subsidiarität

Soweit durch diese Police versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine andere Versicherung gedeckt sind, leisten die Versicherer dieser Police keinen Ersatz.

6 Spezialeinsätze

Prämien und Bedingungen für Fahrzeuge und Geräte im Spezialeinsatz in Gewässern, die von Kriegswerkzeugen gemäß 1.2 der Klausel nicht geräumt sind, werden von Fall zu Fall vereinbart.

7 Sperrzonen

Die nachfolgenden Gebiete sind zur Sperrzone erklärt worden:

- a) das Gebiet östlich von 25° (E) Ost, westlich von 44° (E) Ost, südlich von 36° (N) Nord, nördlich von 11° (N) Nord; ausgenommen von dieser Erklärung ist das Anlaufen von Zypern.
- b) Persischer Golf und Straße von Hormuz, ab 26°(N) Nord.